Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Allgemeines

51. Generalversammlung: Internet und TV – Erfolgskontrolle der Weltkonferenzen – Korruption im Visier – Asyl und Terrorismus – Bescheidene Besoldungserhöhung für UN-Personal (12)

Beim wichtigsten UN-Ereignis des vergangenen Herbstes war die Generalversammlung der Vereinten Nationen nur nachrangig beteiligt: die Entscheidung über eine Wiederwahl des amtierenden Generalsekretärs Boutros Boutros-Ghali respektive die Wahl eines neuen Amtsinhabers wurde im Sicherheitsrat getroffen (vgl. VN 1/1997 S. 19f.). Nachdem sich dieser für Kofi Annan ausgesprochen hatte, nahm die Generalversammlung in der Endphase des Hauptteils ihrer 51. Ordentlichen Tagung die förmliche Ernennung vor. Mit Resolution 51/200 berief sie Annan am 17. Dezember 1996 »für eine vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2001 währende Amtszeit«; die Entscheidung erging per Akklamation. Ebenso wurde bei der Entschließung 51/201 vom gleichen Tag verfahren, mit der die Generalversammlung Boutros-Ghalis Beiträge »zum Weltfrieden, zur internationalen Sicherheit und zur internationalen Entwicklung..., seine Dienste bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, sowie sein Eintreten für eine gerechte und friedliche Welt« anerkannte; auch hier folgte sie dem Sicherheitsrat, der dem Ägypter mit seiner Resolution 1091 (Text: VN 1/1997 S. 31f.) seinen Dank abgestattet hatte.

Unbehagen an der US-Politik

Der ansonsten weithin routinemäßige Verlauf der Tagung, deren Hauptteil sich auf den Zeitraum vom 17. September bis zum 19. Dezember 1996 erstreckte, stand im Schatten dieses Ereignisses. Die Vereinigten Staaten hatten in der Frage der Wahl des Generalsekretärs ihren Willen durchsetzen können, was sie freilich nicht beliebter machte. Zudem dauerte die durch die unbeglichenen Schulden Washingtons verursachte finanzielle Misere der Weltorganisation an; im für Verwaltung und Haushalt zuständigen 5. Hauptausschuß wandten sich die Vertreter der Vereinigten Staaten nachdrücklich gegen jeglichen Versuch zur Überschreitung des beschlossenen Haushaltsrahmens, leisteten selbst aber keinen konstruktiven Beitrag zur Lösung der Finanzkrise. Erstmals seit Gründung der Vereinten Nationen scheiterten die USA mit der Kandidatur eines ihrer Vertreter bei der Wahl zum Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (ACABQ).

Ihre Isolation erhielten sie traditionsgemäß auf dem Felde der Nahostpolitik aufrecht und stützten Israel auch unter dessen neuer Regierung selbst bei gänzlich unhaltbaren Positionen. (Doch standen auch die schärfsten Gegner des *Nahost-Friedensprozesses* allein; bei der Entschließung 51/29, die den in Madrid begonnenen Prozeß würdigte und zu seiner Unterstützung aufrief, stimmten bei 159 Befürwortern nur Iran und Syrien nebst Libanon dagegen, während allein Libyen und Sudan sich der Stimme enthielten.)

Die Reihen der Kritiker des von Washington erklärten *Embargos gegen Kuba* wuchsen noch einmal deutlich an; die eine entsprechende Aussage enthaltende Resolution 51/17 erzielte 137 Ja-Stimmen – und damit 20 mehr als im Vorjahr – bei 3 Gegenstimmen (Israel, Usbekistan, USA) und 25 Enthaltungen. Deutschland war diesmal unter den Befürwortern; erstmals stimmten alle EU-Mitglieder für die Aufhebung des US-Embargos gegen den Karibikstaat.

Die Abstimmung der Staaten der EU untereinander erfolgt längst routinemäßig; die Präsidialmacht Irland stellte unter Beweis, daß auch eines der kleineren Mitgliedsländer diese Funktion kompetent und äußerst effizient auszuüben in der Lage ist. Einheitlich verhielten sich die EU-Mitglieder nicht nur hinsichtlich des Kuba-Embargos, sondern auch zum Nahen Osten; in Abrüstungsfragen allerdings bestehen einige traditionell unterschiedliche Akzentsetzungen seitens neutraler respektive NATO-gebundener EU-Staaten fort.

Von den in der ›Gruppe der 77‹ (G-77) vereinten Entwicklungsländern wird wie schon in den letzten Jahren in den Fragen von Wirtschaft und Entwicklung, der Domäne des 2. Hauptausschusses, ein Abgleich mit den Positionen der EU gesucht. Freilich tritt die G-77 längst nicht mehr überall einheitlich auf; auseinanderstrebende Einzelinteressen ihrer Mitglieder prägen oft genug das Bild. Auch der Bewegung der Blockfreien, die die politischen Anliegen weithin der gleichen Staaten formuliert, fehlt die Schlagkraft früherer Jahre. Indien, traditionell einer der Sprecher dieser Staatengruppe, brachte es bei der Vergabe eines Asien zustehenden nichtständigen Sitzes im Sicherheitsrat nur auf 40 Stimmen; gewählt wurde Japan. Neu-Delhi erhielt damit nicht zuletzt die Quittung für seinen Alleingang bei der Ablehnung eines Atomteststoppvertrags.

Die Auseinanderentwicklung der Staaten des Südens in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht sollte gleichwohl nicht den Blick darauf verstellen, daß es noch immer gemeinsame Anliegen gegenüber dem Norden gibt. So formulierten die Außenminister und Delegationsleiter der blockfreien Staaten zu Beginn der Tagung der Generalversammlung gemeinsame Positionen, die von der Aufforderung zu umfassender nuklearer Abrüstung an die Adresse der Kernwaffenmächte bis zum Wunsch nach Stärkung der UNCTAD und Erhaltung der UNIDO reichten (UN Doc. A/51/473-S/1996/839 v. 10.10. 1996). Auf dem Treffen am 25. September in New York konnte übrigens die Ukraine als Neuzugang unter den Beobachtern begrüßt werden. Blockfreie und G-77 unterhalten einen Gemeinsamen Koordinierungssausschuß; in diesem Rahmen ist die Arbeitsteilung festgelegt. Bei den entwicklungspolitischen Themen obliegt die Federführung der G-77. Diese hielt zwei Tage später ihr zwanzigstes jährliches Ministertreffen ab (A/51/471 v. 9.10.1996). China, das sich an der Arbeit der Gruppe beteiligt, behält gleichwohl seine Sonderrolle bei: Erklärungen werden im Namen der »G-77 und Chinas« abgegeben.

Die Gruppe der osteuropäischen Staaten existiert in der Generalversammlung nur noch als Wählergemeinschaft zum Zwecke der Erlangung von (dem Prinzip der ausgewogenen geographischen Verteilung unterliegenden) Sitzen in Gremien mit beschränkter Mitgliederzahl; ansonsten orientieren sich diese Länder an der EU, gelegentlich auch an den USA.

Ohne großes Aufsehen blieben drei Staaten, die mit ihren Beitragsrückständen die in Artikel 19 der Charta genannte Frist von zwei Jahren überschritten hatten, ohne Stimmrecht: Irak, Somalia und die Zentralafrikanische Republik. Nicht aufgeworfen wurde die Frage der Mitgliedschaft der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Mit Resolution 47/1 vom 22. September 1992 (Text: VN 6/1992 S. 218) hatte die Generalversammlung erklärt, daß sie diesen Staat »nicht automatisch« als zur Fortführung der Mitgliedschaft der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien berechtigt ansieht; der jugoslawische Sitz ist einstweilen verwaist. Keinen Eingang in die endgültige Agenda hatte Punkt 159 der Vorläufigen Tagesordnung gefunden: »Erörterung der außergewöhnlichen Situation der 21,3 Millionen Menschen auf Taiwan, Republik China, die auf Grund der Resolution 2758(XXVI) der Generalversammlung nicht in der Lage sind, an den Aktivitäten der Vereinten Nationen teilzunehmen«.

Beobachterstatus wurde durch die Generalversammlung der *Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL)* eingeräumt (A/Res/51/1). Auch zwei mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen geschaffene Einrichtungen erhielten diesen Status: die *Internationale Meeresbodenbehörde* in Kingston (A/Res/51/6) und – auf deutsche Initiative – der *Internationale Seegerichtshof* in Hamburg (A/Res/51/204).

Eine andersartige Aufwertung hat ein Vertragsorgan des Menschenrechtsschutzes erfahren: der *Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW)* soll – im Vorgriff auf das Inkrafttreten einer entsprechenden Änderung der Konvention – ab 1997 zweimal jährlich für jeweils drei Wochen zusammentreten (A/Res/51/68).

Der Bedeutung moderner Informationstechnologien tragen die Vereinten Nationen mit dem UN-eigenen System der *elektronischen Dokumentation* (Optical Disk System), das auch den Mitgliedstaaten zur Nutzung offenstehen soll, und dem öffentlich zugänglichen Informationsangebot im Internet Rechnung. Daß hier noch nicht alles ausgereift ist, läßt die Feststellung erkennen, daß »in Ermangelung eines gegenteili-

gen Beschlusses der Generalversammlung« die Nutzung dieser beiden Technologien »keine Alternative zu den traditionellen Dokumenten« in Papierform darstellt (A/Res/51/211C).
Die modernen Formen der Datenübertragung hatten auch die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) beschäftigt: sie hat ein Mustergesetz zum *Handel auf elektronischem Wege* ausgearbeitet, das nun von der Generalversammlung allen Staaten zur Beachtung anempfohlen wurde (A/Res/51/162).

Künftige Konferenzen

Es ist noch gar nicht so lange her, daß Bundeskanzler Helmut Schmidt für einen fernsehfreien Tag pro Woche plädierte – freilich schon damals vergebens. In den Industrieländern und auch in den Ballungsräumen der Dritten Welt ließe sich derlei ohnehin nicht mehr verfügen. Anlaß, sich mit der schönen neuen Medienwelt auseinanderzusetzen, gibt es indes genug. Hierfür hat die Generalversammlung in ihrer mit 141 Stimmen bei 11 Enthaltungen (darunter Deutschland) angenommenen Resolution 51/205 den 21. November vorgesehen; am *Weltfernsehtag* sollen die Mitgliedstaaten den weltweiten Austausch von Fernsehprogrammen fördern, die sich mit Themen wie Frieden, Sicherheit, wirtschaftliche und soziale Entwicklung und Kulturaustausch befassen. Die Rolle der privaten Anbieter wird nur indirekt mit dem Hinweis auf »Unabhängigkeit, Pluralismus und Vielfalt der Medien« angesprochen.
Zu eigen gemacht haben sich die Vereinten Nationen den bislang schon von der UNESCO begangenen *Internationalen Tag der Toleranz* am 16. November (A/Res/51/95) und den von der ICAO ausgerufenen *Internationalen Tag der Zivilluftfahrt* am 7. Dezember (A/Res/51/33). Im letztgenannten Fall hatte Kanada ungeachtet der Vorbehalte anderer westlicher Staaten gegen die Proliferation von Gedenkanlässen die Initiative ergriffen: es ist der Sitzstaat der ICAO, die dergestalt an ihre Gründung im Jahre 1944 erinnert.
Zwei neue Feiertage haben die Vereinte Nationen außerdem auf ihrem internen Kalender: die islamischen Festtage Id al-Fitr (am Ende des Fastenmonats Ramadan) und Id al-Adha (das Opferfest). Zu beachten gilt es nun, daß an diesen (im Datum wechselnden) Tagen keine Sitzungen eingeplant werden dürfen (A/Res/51/211A).
Neue internationale Jahre oder Dekaden wurden nicht beschlossen, doch wurde für die von 1997 bis 2006 währende *Erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut* als Leitgedanke formuliert: »Die Beseitigung der Armut ist ein ethischer, sozialer, politischer und wirtschaftlicher Imperativ für die Menschheit.« Im Rahmen der Dekade steht 1997 unter dem Motto »Armut, Umwelt und Entwicklung«, 1998 hat »Armut, Menschenrechte und Entwicklung« zum Thema (A/Res/51/178).
Sondergeneralversammlungen sind bereits für jedes der nächsten Jahre festgelegt; sie nehmen die Themen bisheriger Weltkonferenzen und vergleichbarer Veranstaltungen auf. Während im Juni 1997 die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über *Umwelt und Entwicklung* behandelt werden soll, werden Sondertagungen der Generalversammlung 1998 zur Frage des *Drogenmißbrauchs* (A/Res/51/64), 1999 zur *Abrüstung* (A/Res/51/45C), 2000 zur Bewertung der Fortschritte nach dem *Weltsozialgipfel* des Jahres 1995 (vgl. VN 3/1996 S. 112) und 2001 im Blick auf die Umsetzung der Ziele des *Weltkindergipfels* von 1990 (A/Res/51/186) stattfinden. Die an sich bereits für 1997 ins Auge gefaßt gewesene Vierte Sondergeneralversammlung über Abrüstung (vgl. VN 3/1996 S. 112 und VN 5/1996 S. 167), die nun in den Kalender für 1999 eingetragen ist, steht allerdings unter ausdrücklichem Vorbehalt: »sofern ein Konsens über deren Ziele und Tagesordnung zustandekommt«.
Einen wesentlichen Fortschritt in der Völkerrechtsentwicklung zeigt die Absicht zur Einberufung der Diplomatischen Konferenz zum *Internationalen Strafgerichtshof* für 1998 an (A/Res/51/207). Die *Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums (UNISPACE III)* soll 1999 oder 2000 in Wien stattfinden (A/Res/51/123), aus Kostengründen nur als (allen UN-Mitgliedstaaten offenstehende) Sondertagung des Weltraumausschusses. Mit ihrem Gegenstand in engem Zusammenhang steht die *Erklärung über die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zugunsten von und im Interesse von allen Staaten unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer,* die am 13. Dezember angenommen wurde (A/Res/51/122).
In Kraft getreten ist am 26. Dezember 1996 das *Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung* (vgl. Georg Lührs, Leben und Überleben in Trockengebieten, VN 2/1995 S. 61ff.). Seine Vertragsstaaten werden vom 29. September bis zum 10. Oktober 1997 in Rom zusammentreten und dabei auch über den Sitz des Sekretariats dieses neuen Vertragswerks entscheiden (A/Res/51/180); die Bundesstadt Bonn hofft den Zuschlag zu erhalten.
Anknüpfend an die frühere Befassung mit dem Thema Korruption wurden ein *Internationaler Verhaltenskodex für Amtsträger* (A/Res/51/59) verabschiedet und eine *Erklärung gegen Korruption und Bestechung im Zusammenhang mit internationalen Geschäften* (A/Res/51/191). Letztere Entschließung mit dem Ziel des Verbots der Bestechung ausländischer Entscheidungsträger geht auf eine Initiative der USA zurück. Die Eindämmung grenzüberschreitender krimineller Handlungen hat die *Erklärung der Vereinten Nationen über Verbrechen und öffentliche Sicherheit* (A/Res/51/60) zum Ziel. Zwecks Bekämpfung der *Organisierten Kriminalität* wird die Ausarbeitung einer internationalen Konvention ins Auge gefaßt (A/Res/51/120).
Zum *Internationalen Terrorismus* wurde zu der einschlägigen Deklaration von 1994 (Text: VN 5-6/1995 S.215ff.) eine Zusatzerklärung (A/Res/51/210) verfaßt, die auf eine restriktivere Auslegung des Begriffs Asyl abzielt; terroristischer Akte Beschuldigte sollen das Asylrecht nicht in Anspruch nehmen können. Allerdings schützt die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951, auf die diese britische Initiative ersichtlich abzielte, Terroristen keineswegs vor strafrechtlicher Verfolgung. Zugleich wurde die Ausarbeitung einer Konvention zur Verhinderung terroristischer Bombenanschläge beschlossen.

Reformperspektiven noch unklar

Als Reformer hat sich Ismail Razali, der aus Malaysia stammende Präsident der 51. Tagung, bei den praktischen Abläufen erwiesen. Mit seiner straffen Amtsführung gelang es ihm, die mit schließlich 160 Tagesordnungspunkten wie üblich überfrachtete Agenda zügig abzuwickeln; die Einhaltung des Zeitplans ist ihm im wesentlichen gelungen.
Weniger weit ist die vielbeschworene, jedoch mit ganz unterschiedlichen Erwartungen verknüpfte Reform der Vereinten Nationen gediehen. Zum Reformprozeß hatte die Generalversammlung insgesamt fünf allen Mitgliedstaaten offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppen eingesetzt (vgl. VN 3/1996 S. 111). Abgeschlossen sind die Diskussionen längst noch nicht; sie wurden schließlich im ersten Halbjahr 1997 fortgeführt. So legte denn auch Razali seinen Vorschlag zur Frage der künftigen Zusammensetzung des Sicherheitsrats erst im letzten März vor. Er sieht die Erweiterung des Rates um vier nichtständige und fünf Ständige Mitglieder vor, will den neuen Inhabern permanenter Sitze (von denen zwei aus Industrieländern kommen sollen) aber kein Vetorecht zugestehen. Auch dieser Vorschlag bleibt umstritten.
Standen die Reformprojekte damit im Herbst noch nicht zur Entscheidung an, so wurde ein anderes Thema, das für einen ganzen Kontinent Bedeutung hat, schon in der Woche des Beginns der 51. Tagung behandelt. Die Halbzeitbilanz der *Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren* wurde von einem Plenarausschuß gezogen, dessen Bewertung sich die Generalversammlung in ihrer Entschließung 51/32 zu eigen machte. Vorbehalte gegenüber der einige Monate zuvor eingeleiteten Sonderinitiative des UN-Generalsekretärs für Afrika klangen an; diese wurde von den afrikanischen Staaten als eine Art Konkurrenz zur ›Neuen Agenda‹ gesehen.
Ein ungewöhnliches Ereignis trug sich im Zusammenhang mit Hilfsmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft für einen afrikanischen Staat zu. Über die Entschließung zur Nothilfe für *Sudan* wurde namentlich abgestimmt. Aus westlicher Sicht erschien der Text unangemessen politisiert. Doch auch die Vorbehalte insbesondere der Vereinigten Staaten gegen das dortige fundamentalistische Regime dürften eine Rolle gespielt haben. Die Resolution 51/30I wurde mit 103 Stimmen gegen 34 (darunter Deutschland, Großbritannien, USA) bei 15 Enthaltungen angenommen. Ungewöhnlich ist aber auch, daß sich Frankreich als bei der Abstimmung »nicht anwesend« registrieren ließ; das Regime in Khartoum erfreut sich stillen Wohlwollens in Paris, da es als Gegenspieler der (als unter angloamerikanischem Einfluß stehend betrachteten) Regionalmacht Uganda ins Konzept der französischen Afrikapolitik paßt.

Insbesondere afrikanische Konflikte bilden den Hintergrund für ein aktuelles, freilich heikles Thema: die *gewaltsame Desintegration von Staaten*. Die Entschließung 51/55 fordert die Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen auf, dem Generalsekretär ihre Ansichten zu dem Thema mitzuteilen; sie fand 162 Befürworter, stieß aber auf 8 Enthaltungen (darunter China). Auf die Konfliktfolgezeit hingegen zielt eine deutsche Initiative zu *praktischen Abrüstungsschritten* ab: Resolution 51/45N betont nicht zuletzt die Notwendigkeit des Einsammelns von Kleinwaffen sowie der Demobilisierung und Reintegration früherer Kombattanten nach dem Ende kriegerischer Auseinandersetzungen.

Jenseits der Behandlung mehr oder minder brisanter weltpolitischer Themen nimmt die Generalversammlung ganz profan auch Arbeitgeberfunktionen wahr; sie setzt Beschäftigungsbedingungen und Bezüge des Personals der Vereinten Nationen fest. Diesmal sicher nicht zur Freude der Arbeitnehmer, denn die *Besoldung* der UN-Bediensteten wird nur um 0,4 vH angehoben (A/Res/51/216). Die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, ein Nebenorgan der Generalversammlung, hatte den zehnfachen Satz vorgeschlagen.

Redaktion ❐

Sozialfragen und Menschenrechte

Anti-Folter-Ausschuß: 16. und 17. Tagung – China fühlt sich vom Rest der Welt mißverstanden – 60 Sudanesen aus Malta ausgewiesen – Hinweise auf systematische Folterungen in Ägypten bestätigt – Individualbeschwerden von Asylbewerbern (13)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1996 S. 66f. fort. Text der Konvention: VN 1/1985 S. 31ff.)

Regierungsvertreter aus insgesamt 12 Staaten berichteten 1996 dem *Ausschuß gegen Folter (CAT)* über ihre administrativen Maßnahmen und Gesetze gegen Folter. Die 100 Staaten (so der Stand bei Ende der 17. Tagung), die die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert haben, verpflichten sich darin, Folter in ihrem Staatsgebiet unter Strafe zu stellen und selbst »außergewöhnliche Umstände« nicht als Rechtfertigung für die Anwendung der Folter gelten zu lassen. Die zehn Expertinnen und Experten des Ausschusses (Zusammensetzung im Jahre 1996: VN 5/1996 S. 198), dem die Überwachung der Einhaltung der im Pakt enthaltenen Bestimmungen obliegt, trafen sich 1996 turnusgemäß zu zwei jeweils zweiwöchigen Tagungen in Genf. Die 16. Tagung fand vom 30. April bis zum 10. Mai statt, die 17. vom 11. bis 22. November.

16. Tagung

Die schwierige Wirtschaftslage und überkommene Gewohnheiten aus Sowjetzeiten erschweren die Umsetzung der Anti-Folter-Konvention in *Armenien*, so die Delegationsleiterin bei der Präsentation des Erstberichts. Obwohl seit dem Ende der sowjetischen Ära weitreichende Reformen durchgeführt wurden, wird im armenischen Rechtssystem Folter nicht als Verbrechen gekennzeichnet; Folter und andere unmenschliche Behandlungsweisen müssen aber laut Übereinkommen als Verbrechen definiert und strafrechtlich sanktioniert werden. Immerhin besteht, worauf die Staatenvertreterin hinwies, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) ein Abkommen, durch das dieses jederzeit unbegleitete Kontrollbesuche in den Gefängnissen des Landes machen darf. Auch sei ein Zentrum für Demokratie und Menschenrechte eingerichtet worden, das bei der Umsetzung der Bestimmungen der Konvention eine wichtige Rolle spielen werde. Die Experten hoben die Aufnahme von Bestimmungen gegen Folter in die Verfassung des Landes, die Schaffung der nationalen Menschenrechtskommission und das Abkommen mit dem IKRK positiv hervor. Sie zeigten Verständnis für die schwierige wirtschaftliche Lage, brachten aber gleichzeitig zum Ausdruck, daß dies keine Rechtfertigung für Verstöße gegen das Vertragswerk darstelle. Nach Ansicht des CAT sind einige Sachverhalte im armenischen Recht nicht in vollem Einklang mit der Konvention geregelt. Dazu gehöre auch der Schutz von Flüchtlingen, denen bei Rückkehr in ihr Heimatland Folter droht, und der Schutz von Personen, die sich in Polizeigewahrsam befinden. Informationen über Mißhandlungen während und nach der Haft, von denen der Ausschuß Kenntnis erlangt hatte, solle nachgegangen und ihm darüber Mitteilung gemacht werden.

Hinweisen der Nichtregierungsorganisation (NGO) Amnesty International und Presseberichten zufolge soll es bei der Bekämpfung einer separatistischen Bewegung in *Senegal* zu Folterungen und Mißhandlungen gekommen sein. Der Ausschuß wollte von den Staatenvertretern darüber genauere Auskünfte. In dem zweiten periodischen Bericht des westafrikanischen Landes war auch auf diese Fälle eingegangen worden; es handelte sich dabei um Übergriffe der Polizei gegen Angehörige einer bewaffneten separatistischen Bewegung in der südlichen Region Casamance. Weitere Fälle bezogen sich auf Folterungen von Häftlingen und Oppositionellen. Die Antworten der Regierungsvertreter zu diesen Vorfällen empfanden die Experten als nicht ausreichend. In einer Demokratie müßten separatistische Bewegungen ohne Rückgriff auf das Mittel der Folter bekämpft werden. Zwar stehe nach Aussage der Delegation Völkerrecht über nationalem Recht; Folter als Verbrechen müsse aber noch explizit in das Strafrecht aufgenommen werden, so die Meinung der Experten. Die bisher enthaltenen Regelungen seien nicht ausreichend, um Folter in allen Fällen zu ahnden. Auch daß kein Ausnahmezustand jedweder Art als Rechtfertigung für Folterungen gelten könne, solle bei einer Rechtsreform berücksichtigt werden. Abschließend gaben die Ausschußmitglieder zu bedenken, das in Senegal geltende Amnestiegesetz stehe nicht im Einklang mit der Anti-Folter-Konvention.

Finnlands zweiter Bericht an den CAT wurde als sehr detailliert und aussagekräftig bewertet. Auch seien zur Befriedigung der Experten die Nachfragen zum Erstbericht in diesem Folgebericht beantwortet worden. Gleichwohl monierten einige Sachverständige, daß das finnische Strafrecht immer noch keine genaue Definition und kein explizites Verbot der Folter einschließe. Der Delegationsleiter erwiderte, daß die finnische Gesetzgebung (wie auch die der skandinavischen Länder) einen abstrakten und breiteren Ansatz habe, um möglichst viele Fälle von Gewaltanwendung abzudecken. Er werde aber die Empfehlung des Ausschusses hinsichtlich einer konkreten Definition von Folter weiterleiten. Bezüglich der Einzelhaft wurde ausgeführt, daß es zwei Arten gebe. In seinen abschließenden Bemerkungen empfahl der CAT eine Präzisierung des Foltertatbestandes in der Gesetzgebung, eine unabhängige Behörde zur Untersuchung von Straftaten, die von Polizeibeamten begangen wurden, und die Schaffung des Postens eines Ombudsman für Menschenrechte.

Auch *China* stellte seinen zweiten Bericht an den Ausschuß seit der Ratifizierung 1988 vor. Auf Grund zahlreicher Fragen der Experten, die sich auf Informationen von Nichtregierungsorganisationen beriefen, sah sich die chinesische Delegation stellvertretend für ihr Land von der Welt mißverstanden. Informationen aus NGO-Quellen seien nicht glaubwürdig, da sie voreingenommen und nicht objektiv seien. NGOs wie Amnesty International seien politisch motivierte Organisationen und spiegelten nur die Meinung einiger weniger Dissidenten wider. Jedem, der Unsinn über China verbreite, werde geglaubt, so der Delegationsleiter. Die Anregung, eine Definition der Folter in die Rechtsprechung aufzunehmen, wolle man aufgreifen. Bis dahin sei der Schutz vor Folter allein dadurch schon gegeben, daß das internationale Recht dem nationalen vorgehe. Die Zahl der registrierten und untersuchten Fälle von Folter sei in den letzten Jahren angestiegen. Dies sei aber zum großen Teil auf das Inkrafttreten einer neuen Gesetzgebung zurückzuführen. In Tibet genössen, wie er weiterhin betonte, die Einwohner die gleichen Rechte wie die im übrigen China. Die Experten hoben abschließend die Reform des Strafprozeßrechts positiv hervor, bekundeten aber große Besorgnis über die Vorfälle auf Polizeirevieren und in Gefängnissen sowie über die Anzahl von Todesfällen als Folge von Polizeigewahrsam. Der CAT riet der Regierung, die Ausführung der Todesstrafe mit Art. 16 der Konvention in Einklang zu bringen; an dieser Stelle ist grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe seitens Staatsbediensteter untersagt, auch wenn es sich dabei nicht um Folter handelt. Zudem sollte eine Rehabilitationsklinik für Folteropfer eingerichtet werden.

Der Erstbericht *Kroatiens* wurde vom Leiter der Kriminalpolizeilichen Abteilung im Innenministerium präsentiert, der sogleich darauf hinwies, daß das Land bestrebt sei, den Normalzustand »auf dem Drittel seines Territoriums« (der Bericht sprach von »annähernd 27 vH«) wiederherzustellen, das mehr als vier Jahre lang von serbischen Kräften besetzt gehalten worden sei, und die vierjährige Verspätung bei der Vorlage des Berichts mit der Besetzung entschuldigte.